

# **26 Kt 2/24z – Auflage zur Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte für Krankenhäuser**

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Wien; Stand: 04.06.2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at).

# 126 Kt 2/24z – Auflage zur Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte für Krankenhäuser

## 1. VORBEMERKUNGEN

1.1	<b>Parteien</b>	<p>Für die Zwecke der Auflage sind Parteien die:</p> <p>Miele Beteiligungs-GmbH, Metall Zug AG (bzw. deren in das JV einzubringende Tochtergesellschaften) (gemeinsam die <b>Unterstützungsgeber</b>); und</p> <p>Servosan Vertrieb und Service GmbH (der <b>Unterstützungsnehmer</b> oder <b>Servosan</b>)</p> <p>(zusammen die <b>Parteien</b>).</p>
1.2	<b>Präambel / Hintergrund der Auflage</b>	<p>Mit Gründung des JV durch die Unterstützungsgeber, Miele Beteiligungs-GmbH und Metall Zug AG, schließen sich zwei bedeutende Anbieter auf dem Markt für Reinigungs- und Desinfektionsgeräte (<b>RDG</b>) für Krankenhäuser in Österreich zusammen. Die reduzierte Anzahl der wenigen verbleibenden Wettbewerber macht unilaterale Effekte, die im Gutachten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, durch den Zusammenschluss denkbar. Die vereinbarten Auflagen zielen darauf ab, einen effektiven Wettbewerb weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Zum Zwecke der Förderung des Wettbewerbs im Bereich des Vertriebs von RDG an Krankenhäuser in Österreich beabsichtigen die Unterstützungsgeber daher, dem Unterstützungsnehmer Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die dem Ausbau des RDG-Geschäfts von Servosan dienen. Dies erfolgt zusammenfassend in Form (i) der Kostentragung für spezialisierte Servicetechniker, (ii) der kommerziellen Incentivierung durch Prämierung vertrieblicher Erfolge des Unterstützungsnehmers sowie (iii) eines begleitenden Schulungsangebots.</p>

Die Erfüllung von Verpflichtungen des Unterstützungsnehmers im Rahmen der Auflage ist durch dessen Wirtschaftsprüfer an die Unterstützungsgeber zu bestätigen (ein eigenes Einsichtsrecht der Unterstützungsgeber besteht nicht). Servosan erklärt sich ferner bereit, bei Bedarf Auskunft an die österreichischen Amtsparteien zu erteilen. Mit „Jahr“ oder „Geschäftsjahr“ wird ein Servosan Geschäftsjahr von 1. September bis 31. August bezeichnet.

Die Unterstützungsgeber werden dafür Sorge tragen, dass ihre relevanten Tochtergesellschaften Verpflichtungen im Rahmen der Auflage übernehmen (dies gilt insb. für Zahlungen oder Auskünfte, die durch das zu gründende JV zu leisten sein werden).

## 2. SERVICEMITARBEITER FÜR DAS RDG-GESCHÄFT

2.1	<b>Servicemitarbeiter</b>	<p>Servosan wird zusätzlich zu seinen bereits für RDG-Servicierung eingesetzten Mitarbeitern drei weitere Servicemitarbeiter im Bereich Krankenhaus-RDG einsetzen (unter Kostentragung durch die Unterstützungsgeber, gem. Punkt 2.2). Dies ist wie folgt gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für einen unmittelbaren positiven Effekt wird ein bestehender Mitarbeiter des Unterstützungsnehmers mit geeignetem Profil umgeschult und ab 1. Juli 2024 im Bereich Krankenhaus-RDG eingesetzt;</li><li>b) bis spätestens 31. Dezember 2024 wird der Unterstützungsnehmer einen weiteren Servicemitarbeiter im Bereich Krankenhaus-RDG einsetzen. Es steht dem Unterstützungsnehmer frei, diesen (i) neu zu rekrutieren, (ii) von den Unterstützungsgebern dauerhaft übertragen zu bekommen oder (iii) einen bestehenden Mitarbeiter mit geeignetem Profil umzuschulen;</li><li>c) bis spätestens 31. März 2025 wird der Unterstützungsnehmer einen weiteren Servicemitarbeiter im Bereich Krankenhaus-RDG einsetzen. Es steht dem Unterstützungsnehmer frei, diesen (i) neu zu rekrutieren oder (ii) einen bestehenden Mitarbeiter mit geeignetem Profil umzuschulen;</li></ul> <p>(zusammen die drei <b>Servicemitarbeiter</b>).</p>
2.2	<b>Kostenersatz durch Unterstützungsgeber</b>	<p>Die Unterstützungsgeber verpflichten sich zu einem pauschalen Kostenersatz an Servosan für die Dauer von drei</p>

Geschäftsjahren (d.h. GJ 2024/25; 2025/26; 2026/27), zum Ausgleich der Kosten für die drei Servicemitarbeiter und weiterer mit dem Ausbau des RDG-Geschäfts verbundener Kosten (z.B. Marketing, Teilnahme an Messen, Leasing und Ausstattung von Dienstfahrzeugen für die Servicemitarbeiter etc.).

Die Unterstützungsgeber leisten an Servosan eine jährliche Pauschalsumme als Kostenersatz:

- i. der an Servosan zu leistende Gesamtbetrag des Kostenersatzes beträgt EUR 500.000–1.000.000, und wird zur vereinfachten Abwicklung in drei gleichen Teilen beglichen;
- ii. der erste jährliche Teilbetrag wird am 1. Juli 2024 geleistet; für die Folgejahre 2+3 wird der jährliche Teilbetrag jeweils zum Beginn des Servosan-Geschäftsjahres (= 1. September) geleistet.

Um eine effektive und zeitnahe Förderung sicherzustellen, wird die jährliche Kostenerstattung als Vorauszahlung geleistet. Voraussetzung für die Leistung der entsprechenden Zahlung zu Beginn des 2. Jahres und des 3. Jahres ist jeweils der dauerhafte Einsatz der drei Servicemitarbeiter gemäß Punkt 2.1 (dies gilt auch im Falle von Personenwechseln als erfüllt).

Der Kostenersatz ist grundsätzlich zweckgebunden zur Förderung des RDG-Geschäfts von Servosan, während die Umsetzung im unternehmerischen Ermessen von Servosan liegt. Der Wirtschaftsprüfer von Servosan bestätigt dies auf Anfrage (ein eigenes Einsichtsrecht der Unterstützungsgeber besteht nicht). Um dies zu ermöglichen, hat Servosan für eine entsprechende Dokumentation hinsichtlich des Mitteleinsatzes Sorge zu tragen (z.B. im Wege der Lohnverrechnung, Buchhaltung, Warenwirtschaft etc.).

<b>2.3</b>	<b>Ende des Kostenersatzes</b>	Nach Ablauf von drei Geschäftsjahren leisten die Unterstützungsgeber keinen Kostenersatz mehr an den Unterstützungsnehmer.
------------	--------------------------------	--

### 3. TRANSFER EINES SERVICEMITARBEITERS

<b>3.1</b>	<b>Angebot des Mitarbeitertransfers</b>	Die Unterstützungsgeber werden Servosan die dauerhafte Übertragung eines Servicemitarbeiters (gem. Punkt 2.1(b)) anbieten. Dafür werden die Unterstützungsgeber eine Vorauswahl an mindestens 3 Mitarbeitern treffen, die ein von Servosan erstelltes Profil aufweisen und Interesse an dem Wechsel bekunden. Servosan hat sodann das Recht, im
------------	---	---

eigenen Ermessen Recruiting-Gespräche mit den betreffenden Mitarbeitern zu führen und wird den Unterstützungsgebern mitteilen, ob Servosan das Angebot des Mitarbeitertransfers (vorbehaltlich der Zustimmung des zu übertragenden Mitarbeiters) in Anspruch nehmen möchte.

Die Unterstützungsgeber werden den Mitarbeiterwechsel durch Leistung einer Wechselprämie incentivieren (s. Punkt 3.3).

3.2

**Beendigung und  
Neuanstellung eines  
Servicemitarbeiters**

Für den Fall, dass Servosan die Übertragung eines Mitarbeiters (gem. Punkt 3.1) in Anspruch nehmen möchte und dieser einwilligt, haben die Unterstützungsgeber dafür Sorge zu tragen, dass mit dem zu übertragenden Servicemitarbeiter eine einvernehmliche Beendigungsvereinbarung zum Monatsletzten des Folgemonats (nach Mitteilung von Servosan an die Unterstützungsgeber) abgeschlossen wird. Der Unterstützungsnehmer schließt einen neuen Arbeitsvertrag mit dem Servicemitarbeiter ab.

Die Übertragung eines Servicemitarbeiters durch die Unterstützungsgeber findet einmalig statt.

3.3

**Wechselprämie**

Der zu übertragende Servicemitarbeiter erhält unter dem neuen Anstellungsvertrag eine Wechselprämie. Die Unterstützungsgeber leisten dem Unterstützungsnehmer binnen 14 Tagen ab Auszahlung einen entsprechenden Kostenersatz.

3.4

**Abwerbverbot**

Die Unterstützungsgeber verpflichten sich, den übertragenen Servicemitarbeiter innerhalb von fünf Jahren nach dem Beendigungstichtag nicht abzuwerben.

**4. ZUSÄTZLICHE KOMMERZIELLE ANREIZE**

4.1

**Zielvereinbarung**

Die Auflage soll eine wettbewerbserhöhende RDG-Geschäftsaktivität des Unterstützungsnehmers fördern. Hierzu werden zusätzliche kommerzielle Anreize für den Unterstützungsnehmer vereinbart.

Die Parteien definieren folgende Mindestvoraussetzungen für die Gewährung der zusätzlichen kommerziellen Anreize (gem. Punkt 4.2) durch die Unterstützungsgeber:

- Ausgangswert: als Ausgangswert wird der Betrag von EUR 800.000–1.500.000 definiert;
- Ausbau der Auftragseingänge: die Prämierung gem. Punkt 4.2 tritt ein, wenn der Ausgangswert wie folgt

überschritten wird, in Form des jährlichen Gesamtbetrags der Auftragseingänge des Unterstützungsnehmers im Geschäftsbereich RDG-Geräte für Krankenhäuser in Österreich:

- (i) im ersten Jahr (2024/25) um EUR 50.000–200.000;
- (ii) im zweiten Jahr (2025/26) um EUR 100.000–300.000;
- (iii) im dritten Jahr (2026/27) um EUR 200.000–400.000.

Sofern ein Ziel in einem Jahr nicht vollständig erreicht wird, erfolgt die Prämienleistung in einem solchen Jahr jeweils anteilig zum Grad der jeweiligen Zielerreichung (gedeckelt bei 100%). Sollte mit Ablauf des dritten Jahres die Summe der einzelnen Jahresziele erreicht sein, so wird die Diskrepanz der in Summe bereits geleisteten Prämienzahlungen zum Gesamtprämienbetrag (dieser beträgt EUR 150.000–550.000 geleistet. Die Summe der Jahresziele ist erreicht, wenn der Ausgangswert über die Jahre 1+2+3 insgesamt um EUR 350.000–900.000 überschritten wurde.

<b>4.2</b>	<b>Prämierung für die Zielerreichung</b>	<p>Sollte der Unterstützungsnehmer die Mindestvoraussetzungen gem. Punkt 4.1 erreichen, erhält er von den Unterstützungsgebern folgende Prämien (ggf. anteilig gem. Punkt 4.1):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die jeweilige Zielerreichung:<ul style="list-style-type: none"><li>(iv) im ersten Jahr (2024/25) EUR 20.000–80.000;</li><li>(v) im zweiten Jahr (2025/26) EUR 50.000–200.000;</li><li>(vi) im dritten Jahr (2026/27) EUR 100.000–250.000.</li></ul></li></ul> <p>Die genannten Zahlungen können im freien Ermessen des Unterstützungsnehmers verwendet werden. Die Leistung erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Bestätigung der Zielerreichung (gem. Punkt 4.4).</p>
<b>4.3</b>	<b>Ende der kommerziellen Anreize</b>	<p>Nach Ablauf von drei Geschäftsjahren leisten die Unterstützungsgeber keine Zahlungen mehr an den Unterstützungsnehmer (vorbehaltlich der Zahlungsmodalitäten gem. Punkt 4.1, 4.2, 4.4).</p>
<b>4.4</b>	<b>Ermittlung der Zielerreichung</b>	<p>Der Unterstützungsnehmer hat den Unterstützungsgebern jährlich eine Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers</p>

vorzulegen, in der die Zielerreichung bestätigt wird. Die Erklärung des Wirtschaftsprüfers ist verbindlich, ein eigenes Einsichtsrecht der Unterstützungsgeber besteht nicht. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Unterstützungsnehmer (auch für weitere Nachweise/Bestätigungen im Sinne der Auflage).

## 5. WEITERE LEISTUNGEN DURCH UNTERSTÜTZUNGSGEBER

5.1	<b>Fachliche Unterstützung durch unabhängiges Prüf- und Testlabor in DE</b>	Der Unterstützungsnehmer hat das Recht, im Laufe der drei Geschäftsjahre fachliche Unterstützung zum Thema Reinigen und Desinfizieren bei einem unabhängigen [qualifizierten Testlabor]-einzuholen. Diese Unterstützung umfasst den Ersatz von Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen bis zu einer Gesamthöhe von EUR 10.000–50.000.
5.2	<b>Ausschreibungen</b>	Die Unterstützungsgeber werden den Unterstützungsnehmer über alle ihnen bekannten Ausschreibungen im Bereich RDG für Krankenhauskunden in Österreich informieren. Die Kommunikation wird über die Rechtsabteilung der Unterstützungsgeber abgewickelt.

## 6. SONSTIGES

6.1	<b>Wirksamwerden</b>	Die Auflage wird mit Rechtskraft des Freigabebeschlusses des Kartellgerichts wirksam.
6.2	<b>Vertragsabschluss</b>	Die Parteien werden zeitnah eine zivilrechtliche Vereinbarung in Umsetzung der Auflage abschließen.
6.3	<b>Umsatzsteuer</b>	<p>Die von den Unterstützungsgebern an den Unterstützungsnehmer zu zahlenden Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer. Die Unterstützungsgeber zahlen an den Unterstützungsnehmer eine etwaige Umsatzsteuer gegen Ausstellung einer den Voraussetzungen des geltenden Rechts entsprechenden Rechnung.</p> <p>Der Ausgangswert und die Auftragseingänge laut Zielvereinbarung gem. Punkt 4.1 verstehen sich ebenfalls netto, d.h. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.</p>

**Bundeswettbewerbsbehörde**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

[bwb.gv.at](http://bwb.gv.at)